## ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

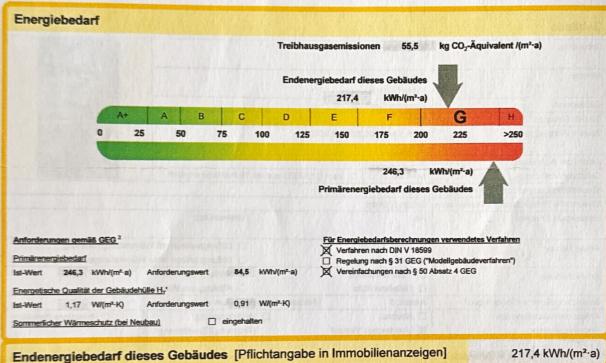
gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 16. Oktober 2023

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer:

RP-2024-005358831

2



217,4 kWh/(m2·a)

100 125 150 175 200 225 >250

## Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien ☐ für Heizung ☐ für Warm Nutzung erneuerbarer Energien<sup>3</sup> ☐ Nutzung zur Erfüllung der 65%-EE-Regel gemäß § 71 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 GEG ☐ Erfullung der 65%-EE-Regel durch pauschale Erfullungsoptionen nach § 71 Absatz 1,3,4 und 5 in Verbindung mit § 71b bis h GEG³ nach § 71 Absatz 1,3,4 und 5 in Verbindung mit § 71b bis h GEG Hausübergabestation (Wärmenetz) (§ 71b) Wärmepumpe (§ 71c) Stormdirektheizung (§ 71d) Solarthermische Anlage (§ 71e) Heizungsanlage für Biomasse oder Wasserstoffl-derivate (§ 71f,g) Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 71h) Solarthermie-Hybridheizung (§ 71h) Dezentrale, elektrische Warmwasserbereitung (§ 71 Absatz 5) □ Erfüllung der 65%-EE-Regel auf Grundlage einer Berechnung im Einzelfall nach § 71 Absaltz 2 GEG Anteil Wärnebereit- der Einzel auf er ernesuerbaren Energie stellung statung anlage Anteil ze der Einzel auflagen 7 Art der erneuerbaren Energie % Summe Anteil EE 10 Art der erneuerbaren Energie % Summe 8 weitere Einträge und Erfäuterungen in der Anlage

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Vergleichswerte Endenergie 4

0 25

50 75

A+ A B C D E F

Das GEG lässtfür die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erfauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Dieausgewiesenen Bedarfswerte der Skalas ind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter Gebäuden utzfläche (A<sub>h</sub>), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall § 80 Absatz 2 GEG Mehrfachnennung möglich EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus Anteil der Einzelarlage an der Wärmebereitstellung aller Anlagen Anteil EE an der Wärmebereitstellung der Einzelanlage/aller Anlagen

7 nur bei einem gemeinsamen Nachweis mit mehreren Anlagen
8 Summe einschließlich gegebenenfalls weiterer Einträge in der Anlages
9 Anlagen, die vor dem 1. Januar 2024 zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt worden sind oder einer Übergangsregelung unterfallen, gemäß Berechnung im Einzelfall
10 Anteil EE an der Wärmebereitstellung oder dem Wärme-Kälteenergiebedarf